

Änderungen rot gekennzeichnet!

Kostenordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 21. November 2015 aufgrund des § 15 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe folgende Änderung der Kostenordnung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Kostenordnung

Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt erhebt für ihre Leistungen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenordnung sowie Gebühren gem. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zahnärztekammer erhoben werden.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung ist verpflichtet,

- a) wer die besondere Amtshandlung beantragt oder veranlasst hat,
- b) zu dessen Gunsten die besondere Amtshandlung vorgenommen wird oder
- c) wer die angebotene Amtstätigkeit in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Kosten werden von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt festgesetzt. Sie werden nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

(2) Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der Zahnärztekammer sowie für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, werden mit dem Beginn der Nutzung oder dem Beginn der Leistung fällig.

(3) Auslagen werden sofort mit ihrer Entstehung fällig.

(4) Die Kostenforderungen werden grundsätzlich im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 4 Mahnung

(1) Werden die Gebühren und Auslagen nicht bis zur Fälligkeit entrichtet, kann die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt mahnen. Für die erste Mahnung werden Gebühren in Höhe von 8,00 Euro und für die zweite Mahnung in Höhe von 18,00 Euro erhoben.

(2) Kommt der Gebührenschuldner nach der zweiten Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb eines Monats nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit den hierdurch entstandenen Auslagen beigetrieben.

§ 5 Stundung und Erlass

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt kann ferner die Kosten erlassen, wenn die Erhebung der Kosten für den Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde und nicht nur eine vorläufige Leistungsunfähigkeit besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine Ermäßigung der Kosten erfolgen.

(2) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt kann die Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen, die der Zahnärztekammer bei der Erbringung von Leistungen entstehen, sind vom Schuldner zu ersetzen. Als Auslagen gelten insbesondere:

- a) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge u. Ä., die auf Antrag entstehen,
- b) Aufwendungen für Übersetzungen,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Post- sowie Telefax- und Fernspreckgebühren,
- e) Reisekosten und Entschädigungen der bei Verwaltungshandlungen Mitwirkenden,
- f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

§ 7 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderungen, Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Sicherheitsleistung, Vollstreckungsmaßnahmen, Vollstreckungsaufschub, durch Insolvenzanmeldung, durch Ermittlungen der Zahnärztekammer

Sachsen-Anhalt über den Wohnsitz oder Aufenthalt des Kostenschuldners.

§ 8 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

~~Diese Änderung der Kostenordnung tritt nach Genehmigung des zuständigen Ministeriums zum Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung „Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt“ folgt. Die Kostenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Zahnärztlichen Nachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 22. November 2014 außer Kraft.~~

Ausfertigung

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 21. November 2015 beschlossene Kostenordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 02.12.2015



Dr. Frank Dreihaupt

Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

